

# Swiss Climate CO<sub>2</sub>-Label

Gütezeichen für ganzheitliches CO<sub>2</sub>-Management basierend auf internationalen Standards

---

## Zertifizierungsrichtlinien

### Version 9.1

Bern, 01. September 2020

### Impressum

Zertifizierer: Swiss Climate AG

Autoren: Mathias Bürgi, Swiss Climate AG  
Othmar Hug, Swiss Climate AG  
Patrizia Imhof, Swiss Climate AG  
Theresa Fuchs, Swiss Climate AG  
Annette Schneeberger, Swiss Climate AG

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Zertifizierungsbestimmungen</b>	<b>3</b>
A 1.	Zweck	3
A 1.1.	Anwendungsbereiche	3
A 1.2.	Trägerschaft und Eigentumsrechte	3
A 1.3.	Vergaberichtlinien	3
A 2.	Anforderungen an die Treibhausgasbilanzierung	3
A 3.	Anforderungen an die CO <sub>2</sub> -Kompensation	4
A 4.	Gültigkeitsdauer	5
A 5.	Kommunikationsrichtlinien	5
A 6.	Transparenz und Handhabung des Labelregisters	5
A 7.	Bestimmungen zur externen Verifizierung	6
A 8.	Qualitätssicherung	6
A 8.1.	Prozessverantwortung	6
A 8.2.	Archivierung der Daten	6
<b>2</b>	<b>Spezifische Zertifizierungsbestimmungen</b>	<b>7</b>
2.1	Geprüftes Swiss Climate CO <sub>2</sub> -Label für Organisationen	7
2.1.1	Allgemeine Bestimmungen zum geprüften Swiss Climate CO <sub>2</sub> -Label für Organisationen	7
2.1.2	Bestimmungen zum Verfahrensablauf	9
O 5.1.	Festlegung der Systemgrenzen	9
O 5.2.	Festlegung Basisjahr	9
O 5.3.	Ausschluss Doppelzählungen	9
2.1.3	Besondere Bestimmungen zu «CERTIFIED CO <sub>2</sub> FOOTPRINT by Swiss Climate»	12
2.1.4	Besondere Bestimmungen zu «CERTIFIED CO <sub>2</sub> OPTIMISED by Swiss Climate»	12
2.1.5	Besondere Bestimmungen «CERTIFIED CO <sub>2</sub> NEUTRAL by Swiss Climate» bzw. «CERTIFIED CLIMATE NEUTRAL by Swiss Climate»	13

# 1 Allgemeine Zertifizierungsbestimmungen

---

<b>A 1. Zweck</b>	<p>Die vorliegenden Zertifizierungsrichtlinien beschreiben die Anforderungen an die Zertifizierung mit dem Swiss Climate CO<sub>2</sub>-Label.</p> <p>Das Swiss Climate CO<sub>2</sub>-Label (nachstehend auch das «Label» genannt) ist das führende Gütesiegel für ganzheitliches CO<sub>2</sub>-Management. Das Label bietet Glaubwürdigkeit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Klimaschutz und ist für engagierte Akteure ein wirksames Kommunikationsmittel.</p>
<b>A 1.1. Anwendungsbereiche</b>	<p>Die Zertifizierungsrichtlinien gelten für folgende Einheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Organisationen: Der Begriff Organisation schliesst sämtliche rechtliche Gesellschaftsformen mit ein (inkl. Vereine und Institutionen der öffentlichen Hand, Unternehmen, Non Profit Organisationen etc.)</li><li>2. Produkte, wie z.B.<ul style="list-style-type: none"><li>– Druckaufträge</li><li>– Städte</li><li>– Veranstaltungen</li><li>– Transporte</li><li>– Regionen</li><li>– Dienstleistungen</li></ul></li></ol> <p>Es gibt folgende Labels für Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– CERTIFIED CO<sub>2</sub> FOOTPRINT by Swiss Climate, kurz «CO<sub>2</sub> FOOTPRINT»</li><li>– CERTIFIED CO<sub>2</sub> OPTIMISED by Swiss Climate, kurz «CO<sub>2</sub> OPTIMISED»</li><li>– CERTIFIED CO<sub>2</sub> NEUTRAL by Swiss Climate, kurz «CO<sub>2</sub> NEUTRAL» bzw. CERTIFIED CLIMATE NEUTRAL by Swiss Climate, kurz «CLIMATE NEUTRAL»</li></ul> <p>Für Produkte gibt es unterschiedliche Labels.</p>
<b>A 1.2. Trägerschaft und Eigentumsrechte</b>	<p>Eigentümer des Labels ist die Swiss Climate AG. Als Zertifizierungsgesellschaft zeichnet Swiss Climate die entsprechende Einheit aus.</p> <p>Für den Erlass und die Änderungen dieser Richtlinien ist die Geschäftsleitung der Swiss Climate AG zuständig.</p> <p>Das Label ist als geistiges Eigentum beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragen. Die Eigentumsrechte unterliegen ausschliesslich der Swiss Climate AG.</p>
<b>A 1.3. Vergaberichtlinien</b>	<p>Die Vergabe des Labels erfolgt durch die Geschäftsleitung der Swiss Climate AG gestützt auf die Zertifizierungsrichtlinien.</p> <p>Abhängig vom Label (siehe spezifische Zertifizierungsbestimmungen) erfolgt die Vergabe erst nach Ausstellung eines Verifizierungsberichts einer externen, unabhängigen Prüfgesellschaft.</p> <p>Die Label-Vergabe erfolgt mittels eines von der Geschäftsleitung der Swiss Climate AG unterzeichneten Zertifikates. Dieses beinhaltet: den Namen der ausgezeichneten Einheit, das Logo des Labels, eine individuelle Registernummer, das Ausstellungsjahr, die Gültigkeitsdauer der Label-Zertifizierung und eine Bescheinigung über Konformität mit den vorliegenden Zertifizierungsrichtlinien.</p>
<b>A 2. Anforderungen an die Treibhausgasbilanzierung</b>	<p>Die dem Label zu Grunde liegende Treibhausgasbilanzierung erfüllt folgende allgemeinen Qualitätskriterien:</p>

---

- Standards: Die Erhebung der Treibhausgasbilanz entspricht anerkannten Normen und Standards. Diese werden in den spezifischen Zertifizierungsbestimmungen festgelegt und variieren je nach Art der auszuzeichnenden Einheit (Organisation, Produkte...).
- Prinzipien: Die Treibhausgasbilanzierung erfolgt basierend auf den Prinzipien der Relevanz, Vollständigkeit, Konsistenz, Genauigkeit und Transparenz. Die Quantifizierungsmethoden sind begründet und nachvollziehbar.
- Systemgrenzen: Der Prozess der Festlegung der Systemgrenzen ist transparent dokumentiert, ebenso der Ausschluss von Emissionsquellen.
- Datenquellen, Erhebungsmethodik und -zeitraum: Die Verantwortlichkeiten für die Datenerfassung sind geregelt und dokumentiert. Die erfassten Rohdaten sind transparent und nachvollziehbar dokumentiert, ebenso der Datenzeitraum.
- Datenauswertung: Vorberechnungen bei den Rohdaten sowie Umrechnungen in CO<sub>2</sub>e sind nachvollziehbar dokumentiert.
- Emissionsfaktoren: Die zur Berechnung erforderlichen Emissionsfaktoren sind gut dokumentiert und referenziert. Sie stammen aus anerkannten Quellen oder sind nach den jeweils aktuellsten IPCC Guidelines berechnet und entsprechen der jeweiligen Emissionsquelle, dem geographischen Umfeld und dem Verwendungszweck des Treibhausgas-Inventars.
- Berechnung: Die Berechnung der CO<sub>2</sub>e-Emissionen schliesst Unsicherheiten mit ein und soll nachvollziehbar ausgeführt werden.

---

### A 3. Anforderungen an die CO<sub>2</sub>-Kompensation

Zur Erreichung der CO<sub>2</sub>-Neutralität (Labelstufe «CO<sub>2</sub> NEUTRAL» oder «CLIMATE NEUTRAL»), werden folgende Qualitätskriterien an die CO<sub>2</sub>-Kompensation vorausgesetzt:

- Standard: Die CO<sub>2</sub>-Zertifikate stammen von einem anerkannten Standard wie z.B. Gold Standard, VCS, ISO 14064-2 oder SC-FCS.
  - Unabhängig verifiziert: Es dürfen einzig Emissionszertifikate aus einem von unabhängiger Instanz validierten und verifizierten Klimaprojekt angerechnet werden.
  - Additional: Die Projekte, aus denen Zertifikate stillgelegt werden, müssen additional sein. Additional oder zusätzlich ist ein Projekt, wenn es nur dank der Zusatzfinanzierung durch den Verkauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten zustande kommt.
  - Messbar: Die Emissionsreduktionen werden gegenüber einem transparenten Baseline-Szenario quantifiziert durch Verwendung einer anerkannten Methodik.
  - Rechtliche Zuordnung: Die CO<sub>2</sub>-Zertifikate verfügen über einen klaren Eigentumsnachweis vom Eigentümer des Klimaprojekts sowie von der Organisation, die die Zertifikate kauft. Der Ausschluss von Doppelzählungen muss gewährleistet sein, dieselbe Reduktion darf nicht von zwei Akteuren verwendet werden.
  - Keine Futures: Es dürfen einzig bereits ausgestellte Emissionszertifikate aus einem validierten und verifizierten Klimaprojekt angerechnet werden. Futures und Optionen auf Emissionszertifikaten gelten nicht als Kompensationsmassnahmen zur Erlangung der Klimaneutralität.
  - Stilllegung: Die Zertifikate müssen vor Label-Vergabe – oder in begründeten Ausnahmefällen, falls die Zertifikate noch nicht ausgestellt sind, innert maximal 12 Monaten – auf einem anerkannten Register unwiderruflich stillgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass Emissionszertifikate nur einmal zu Kompensationszwecken Verwendung finden können.
-

- Qualitätssicherung: Swiss Climate behält sich vor, CO<sub>2</sub>-Zertifikate von Drittanbietern auf ihre Qualität, Standards und weitere Faktoren hin zu überprüfen, um einem Reputationsrisiko weitgehend vorzubeugen.

---

#### A 4. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer des Labels hängt von der Art der ausgezeichneten Einheit ab und wird in den spezifischen Zertifizierungsrichtlinien geregelt.

---

#### A 5. Kommunikationsrichtlinien

Die Verwendung des Labels der Swiss Climate AG zu Kommunikationszwecken ist ausdrücklich erwünscht. Um einer missbräuchlichen oder rufschädigenden Verwendung vorzubeugen, sind die folgenden Richtlinien zum Kommunikations- und Geltungsbereich zu beachten:

- Die Entscheidung über die Genehmigung zum Tragen des Labels obliegt ausschliesslich der Swiss Climate AG.
- Die Swiss Climate AG hat das Recht, bei Verstoss gegen die vorliegenden Bestimmungen und Kriterien zur Vergabe des Labels sowie insbesondere gegen die Kommunikations- und Geltungsrichtlinien, das Tragen des Labels jederzeit zu untersagen.
- Der Labelträger verpflichtet sich, das Label bei Untersagung unverzüglich zu entfernen oder nach Verstreichen der Gültigkeitsdauer nicht mehr zu verwenden.
- Das Label darf in der Kommunikation (Briefpapier, Jahresberichte, Werbematerialien, Rechnungen, Internetauftritt und anderes) nur in Kombination mit der effektiv zertifizierten Einheit eingesetzt werden. Nicht zertifizierte Unternehmen, Filialen, Standorte, Tochterunternehmen, das Mutterhaus, Produkte, Dienstleistungen, Events, Aktivitäten, etc. dürfen nicht mit dem Label in Verbindung gebracht werden und das Label darf nicht auf diesen oder zusammen mit diesen gezeigt werden. Bei der gleichzeitigen Verwendung von weiteren Auszeichnungen, Labels, Logos oder Brands, welche dieselbe oder eine ähnliche Leistung bestätigen, müssen Missverständnisse in der Kommunikation ausgeschlossen werden können.
- Änderungen am Label hinsichtlich der Text- und Gestaltungsmerkmale, der Farbgebung, der Umrahmungen oder Verzerrungen des Labels sind dem Labelträger nicht gestattet.
- Die Art der kommunikativen Verwendung des Labels bedarf grundsätzlich der Zustimmung von Swiss Climate. Der Nutzer des Labels verpflichtet sich, alle Kommunikationsmaterialien rechtzeitig vor deren Publikation der Geschäftsleitung von Swiss Climate zur Prüfung oder zum Gegenlesen vorzulegen. Swiss Climate behält sich das Recht vor, bei Bedarf entsprechende Anpassungen der kommunikativen Verwendung beim Nutzer des Labels zu erwirken.

---

#### A 6. Transparenz und Handhabung des Labelregisters

Die Transparenz gegenüber der interessierten Öffentlichkeit wird wie folgt sichergestellt:

- Die Zertifizierungsrichtlinien und Bestimmungen zum Verfahrensablauf des Labels sind der interessierten Öffentlichkeit auf der Webseite [www.swissclimate.ch](http://www.swissclimate.ch) zugänglich.
  - Jedes ausgestellte Label wird mit einer individuellen Registernummer versehen. Auf dem webbasierten Register der Swiss Climate AG kann sich die interessierte Öffentlichkeit anhand der Registernummer über die Leistungen der ausgezeichneten Einheit informieren.
  - Folgende Informationen werden in der Regel veröffentlicht: Art der Einheit, Typ der Auszeichnung (z.B. CO<sub>2</sub> FOOTPRINT CO<sub>2</sub> OPTIMISED oder CO<sub>2</sub> NEUTRAL bzw. CLIMATE NEUTRAL), Gültigkeitsdauer (Verfallsdatum), Treibhausgasemissionen. Weitere Informationen, die je nach Typ des Labels veröffentlicht werden
-

können, sind: Massnahmen, Basisjahr, Reduktionsziel, Informationen zur Kompensation.

- Organisationen oder Einheiten, die sich mit dem Label auszeichnen lassen, sind mit der Publikation der genannten Daten und Informationen einverstanden. Die Möglichkeit einer Auszeichnung unter dem Label ohne vollständigen Registereintrag ist nicht vorgesehen.
- Ein neuer Eintrag ins Register bedarf der Zustimmung der Geschäftsleitung der Swiss Climate AG zur Vergabe des Labels sowie ggf. eines positiven Verifizierungsberichtes der Prüfgesellschaft. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, veranlasst die Swiss Climate AG den Eintrag der neu ausgezeichneten Einheit ins Register, welches vierteljährlich auf der Homepage aktualisiert wird.
- Wird seitens einer ausgezeichneten Einheit ein Antrag zur Löschung aus dem Register gestellt, erlischt damit automatisch die Gültigkeit des Gütezeichens. Swiss Climate AG ist befugt, bei Verstössen gegen die Kommunikations- und Geltungsrichtlinien den Eintrag der betroffenen Organisation nach vorgängiger Verwarnung zu löschen, und damit die Auszeichnung unter dem Gütezeichen zu widerrufen.

---

#### **A 7. Bestimmungen zur externen Verifizierung**

Falls die externe Verifizierung in den spezifischen Zertifizierungsbestimmungen für die Ausstellung eines Labels vorgeschrieben ist, kommen folgende Qualitätskriterien zur Anwendung:

- Die Verifizierung vor der Label-Vergabe wird durch eine unabhängige Prüfgesellschaft durchgeführt, welche über die fachlich nötige Qualifizierung verfügt. Die Auswahl der Prüfgesellschaft liegt in der Verantwortung der Swiss Climate AG.
- Die Auswahl eines geeigneten Auditors liegt in der Verantwortung der jeweiligen Prüfgesellschaft.

---

#### **A 8. Qualitätssicherung**

Das interne Qualitätssicherungssystem dient zur kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse und Verfahren im Rahmen der Label-Zertifizierung.

Die Geschäftsleitung der Swiss Climate AG regelt die internen Verfahrensabläufe und sorgt dafür, dass diese Bestimmungen dem Personal bekannt sind. Die Verantwortlichkeiten für Qualität und Qualitätssicherung werden transparent zugewiesen. Die Geschäftsleitung sorgt dafür, dass klare Regelungen darüber bestehen, wie die Qualitätssicherungsprozesse definiert und umgesetzt werden und wie Qualitätssicherungsmassnahmen im Einzelnen realisiert werden.

Der wichtigste Aspekt der Qualitätssicherung betrifft das 4-Augen-Prinzip: Die Einhaltung der Label-Richtlinien wird von mindestens zwei Mitarbeitenden geprüft.

---

##### **A 8.1. Prozessverantwortung**

Das für das Label-Management zuständige Personal ist fachlich qualifiziert und wird intern für die Prozessbegleitung geschult. Swiss Climate AG unterstützt und fördert die Weiterbildung und Entwicklung ihres Personals.

---

##### **A 8.2. Archivierung der Daten**

Die Archivierung der Daten, die der Label-Vergabe zugrunde liegen, erfolgt elektronisch. Die Sicherung der elektronischen Daten wird durch ein tägliches Back-up gewährleistet.

---

## 2 Spezifische Zertifizierungsbestimmungen

### 2.1 Geprüftes Swiss Climate CO<sub>2</sub>-Label für Organisationen



#### 2.1.1 Allgemeine Bestimmungen zum geprüften Swiss Climate CO<sub>2</sub>-Label für Organisationen

<b>O 1. Anwendungsbereich</b>	Das geprüfte Swiss Climate CO <sub>2</sub> -Label für Organisationen kann an Organisationen <sup>1</sup> aller Branchen vergeben werden, die sich verpflichten, eine ganzheitliche Klimastrategie zu verfolgen.
<b>O 1.1. Inhalte Labelstufen</b>	<p>Das geprüfte Swiss Climate CO<sub>2</sub>-Label für Organisationen umfasst drei verschiedene Labelstufen mit folgenden Inhalten (Zusammenfassung):</p> <p><b>CO<sub>2</sub> FOOTPRINT</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Die Organisation verfügt über eine Klimapolitik (Leitbild).</li><li>– Eine CO<sub>2</sub>-Bilanzierung nach ISO 14064 / GHG Protocol wurde erstellt.</li><li>– Die Organisation setzt Massnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion um.</li><li>– Kommunikation: Die relevanten Stakeholder und Mitarbeitenden sind über die Klimastrategie informiert und hinsichtlich des Engagements sensibilisiert.</li></ul> <p><b>CO<sub>2</sub> OPTIMISED</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Die Kriterien von «CO<sub>2</sub> FOOTPRINT» sind erfüllt.</li><li>– Die Organisation kennt ihre Chancen und Risiken in Bezug auf den Klimawandel.</li><li>– Die Organisation kennt die wesentlichsten Emissionsquellen und Handlungsbereiche.</li><li>– Ein absolutes oder relatives Reduktionsziel ist definiert.</li></ul> <p><b>CO<sub>2</sub> NEUTRAL bzw. CLIMATE NEUTRAL</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Die Kriterien von «CO<sub>2</sub> OPTIMISED» sind erfüllt.</li><li>– Die Kompensation der berechneten Emissionen erfolgt über CO<sub>2</sub>-Zertifikate aus qualitativ hochwertigen Klimaprojekten.</li></ul>
<b>O 1.2. Verwendete Standards</b>	<p>Die Labels «CO<sub>2</sub> NEUTRAL», «CLIMATE NEUTRAL», «CO<sub>2</sub> OPTIMISED» und «CO<sub>2</sub> FOOTPRINT» für Organisationen stützen sich auf folgende Normen, Standards und Initiativen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– ISO 14064-1 (2006): Greenhouse gases - Part 1: Specification with guidance at the organization level for quantification and reporting of greenhouse gas emissions and removals.</li><li>– World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development (2004): The Greenhouse Gas Protocol - Corporate Accounting and Reporting Standard. Revised Edition 2004.</li></ul>

<sup>1</sup> Der Begriff Organisation schliesst sämtliche rechtliche Gesellschaftsformen mit ein (Unternehmen inkl. Vereine und Institutionen der öffentlichen Hand, Unternehmen, Non Profit Organisationen etc.)

- World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development (2011): The Greenhouse Gas Protocol - Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard.
- World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development (2015): The Greenhouse Gas Protocol - Scope 2 Guidance. An amendment to the GHG Protocol Corporate Standard.
- CDP Climate Change Program
- Business for Social Responsibility (2007): Beyond Neutrality: Moving Your Company Toward Climate Leadership.
- The Intergovernmental Panel on Climate Change (2006): IPCC 2006 Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories, Prepared by the National Greenhouse Gas Inventories Programme, Eggleston H.S., Buendia L., Miwa K., Ngara T. and Tanabe K. (eds).
- GRI Global Reporting Initiative

---

## O 2. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer des Labels beträgt 5 Jahre nach der Auszeichnung und kann nach Ablauf dieser Frist durch die Swiss Climate AG um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden, vorausgesetzt, dass die Kriterien der jeweiligen Labelstufe (CO<sub>2</sub> FOOTPRINT, CO<sub>2</sub> OPTIMISED, CO<sub>2</sub> NEUTRAL bzw. CLIMATE NEUTRAL) erfüllt werden.

---

## O 3. Externe Verifizierung

Eine externe Verifizierung durch eine unabhängige Prüfgesellschaft findet bei Organisationen, die ab Inkrafttreten der Label-Richtlinie Version 9.1 zum ersten Mal zertifiziert werden, für die Erstabrechnung (Basisjahr) zwingend als umfassendes Audit statt. Für die weiteren Audits wird unterschieden:

- I. Liegt die Gesamtemissionsmenge im Basisjahr bei >200 t CO<sub>2</sub>e, ist jährlich ein Audit durch eine unabhängige Prüfgesellschaft vorgesehen. Dies ist in den Zwischenjahren ein Überwachungsaudit und alle fünf Jahre ein umfassendes Audit.
- II. Liegt die Gesamtemissionsmenge im Basisjahr bei ≤200 t CO<sub>2</sub>e, findet das nächste umfassende Audit erst nach 5 Jahren, also für die sechste Bilanz statt. In den Zwischenjahren gibt es keine externe Verifizierung.  
Bereits zertifizierte Organisationen mit Emissionen ≤200 t CO<sub>2</sub>e, bei denen die Einhaltung der Label-Richtlinien vor Inkrafttreten der Label-Richtlinien Version 9.1 nicht extern verifiziert worden sind, findet das erste umfassende Audit bei der nächsten Neudefinition des Basisjahrs statt.

---

### O 3.1. Zeitpunkt und Form der Verifizierung

Für I. gilt:

Die Verifizierung wird jährlich entweder in Form einer Basis-Verifizierung (umfassendes Audit) oder in Form einer periodischen Verifizierung (Überwachungsaudit) durchgeführt.

Die Basis-Verifizierung (umfassendes Audit) erfolgt als vollständige Prüfung am Ort der Organisation zu folgendem Zeitpunkt:

- Im ersten Zertifizierungsjahr (Basisjahr)
- Danach in einem Rhythmus von fünf Jahren (Jahr 1, Jahr 6, Jahr 11 etc.)
- Wenn eine ausserordentliche Validierung der Bilanzierungsmethode erfolgt. In diesen Fällen findet frühzeitig eine vollständige Prüfung vor Ort statt.



Die periodische Verifizierung (Überwachungsaudit) erfolgt i.d.R. nicht vor Ort, sondern als «Desk Review» in den Folgejahren (Jahre 2 – 5, Jahre 7 – 10).

Für II. gilt:

Die Verifizierung wird für die Erstabrechnung (Basisjahr) als Basis-Verifizierung (umfassendes Audit) am Ort der Organisation durchgeführt. Die Wiederholaudits erfolgen ebenfalls als umfassende Audits und werden alle fünf Jahre (Jahr 6, Jahr 11 etc.) durchgeführt.

**O 4. Auszeichnung auf Grundlage eines bereits bestehenden Treibhausgasinventars**

Ist eine Organisation bereits im Besitz eines Treibhausgasinventars, so ist dieses zur Auszeichnung unter dem Gütezeichen anwendbar, sofern folgendes Kriterium erfüllt ist: Explizite Konformität mit ISO 14064-1 oder Erhebung gemäss *Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard*.

Wurde das Treibhausgasinventar bereits von einer Prüfgesellschaft, welche ISO 14064 akkreditiert ist oder den Kriterien von ISO 14065 entspricht, verifiziert, so ist eine erneute Verifizierung des Treibhausgasinventars durch eine Prüfgesellschaft nicht notwendig. Es wird lediglich die Konformität mit den weiteren Kriterien der jeweiligen Labelstufe «CO<sub>2</sub> FOOTPRINT», «CO<sub>2</sub> OPTIMISED» oder «CO<sub>2</sub> NEUTRAL» bzw. «CLIMATE NEUTRAL» überprüft.

**2.1.2 Bestimmungen zum Verfahrensablauf**

Verfahrensablauf	Prozessbeschreibung	Referenz
<b>O 5.1. Festlegung der Systemgrenzen</b>	Die Systemgrenzen werden so festgelegt, dass sie den Kriterien der Relevanz, Vollständigkeit, Konsistenz, Genauigkeit und Transparenz in Bezug auf das Vorhaben und die Geschäftstätigkeit gerecht werden. Besitzt eine Organisation Beteiligungen an anderen Firmen, so wird gemäss ISO 14064-1: Annex A und dem GHG Protocol Standard entweder ein «consolidation based on control» oder ein «consolidation based on equity share» Ansatz gewählt. Der gewählte Ansatz muss Doppelzählungen ausschliessen. Relevanz und Ausschlusskriterien hinsichtlich indirekter Emissionen entlang der Wertschöpfungskette werden gemäss den Empfehlungen des GHG Protocol Standard vorgenommen.	ISO 14064-1: 3, 4.1 - 4.2, Annex B ISO 14064-1: Annex A GHG Protocol Standard: Kapitel 3 - 4, S. 29 - 35
<b>O 5.2. Festlegung Basisjahr</b>	Als Basisjahr wird derjenige Zeitraum festgelegt, der ein möglichst zeitnahes und realistisches Bild der derzeitigen Situation erlaubt und einen Bestand an Aktivitäts- oder Messdaten aller Emissionen über mindestens 12 Monate aufweist. Der Zeitraum liegt innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre.	ISO 14064-1: 5.3.1 GHG Protocol Standard, Kapitel 5 und Appendix E (Base year recalculation methodologies for structural changes)
<b>O 5.3. Ausschluss Doppelzählungen</b>	Werden eingekaufte Leistungen, die als indirekte Emissionen anzurechnen sind, von Dritten ausgeführt, die sich als klimaneutral bezeichnen, so ist deren Klimaneutralität nur dann anrechenbar, wenn die Treibhausgaskompensation nachweislich und nachvollziehbar in einem Verfahren erlangt worden ist, welches die in den allgemeinen Zertifizierungsrichtlinien	

	festgelegten Anforderungen an eine qualitativ hochstehende CO <sub>2</sub> -Kompensation zu erfüllen vermag.	
<b>O 5.4. Datenerfassung</b>	Die Daten werden zur späteren Weiterbearbeitung elektronisch erfasst.	
<b>O 6. Analyse, Datenerhebung, Datenerfassung</b>	Alle relevanten Aktivitätsdaten oder Messgrößen werden erhoben und gemäss den vorliegenden Bestimmungen dokumentiert.	ISO 14064-1: 4.1 GHG Protocol Standard, Kapitel 4, S. 25 - 35  A 2.
<b>O 7. Treibhausgasbilanzierung</b>	Die Treibhausgasbilanz wird auf Basis der erhobenen und erfassten Daten nach den jeweiligen Emissionstypen berechnet und aufsummiert, unterteilt in Scope 1 (direkte Emissionen), Scope 2 (indirekte Emissionen) und Scope 3 (weitere indirekte Emissionen) Emissionsquellen.  Das Treibhausgasinventar wird in Form eines detaillierten Berichts erstellt. Es umfasst eine Beschreibung der Systemgrenzen, den methodischen Ansatz, die verwendeten Formeln, Referenzen zu den angewandten Emissionsfaktoren, Hinweise zu Unsicherheiten in den Berechnungen und eine Gesamtübersicht.	ISO 14064-1: 5.1 GHG Protocol Standard  A 2.
<b>O 8. Base Year Adjustment (Anpassung des Basisjahres)</b>	Die Emissionen des Basisjahrs der Organisation werden neu berechnet bei Veränderungen, die einen signifikanten Einfluss auf die Emissionen haben und die Vergleichbarkeit der Daten im Laufe der Zeit verunmöglichen, wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strukturelle Veränderung der Organisation wie Fusionen, Betriebsübernahmen, Outsourcing</li> <li>- Signifikante Veränderung der Berechnungsmethodik oder verbesserte Genauigkeit der Emissionsfaktoren oder Datengrundlagen</li> <li>- Fehler in der Berechnung.</li> </ul> Organisches Wachstum oder Verkleinerung der Organisation haben keine Anpassung der Berechnung des Basisjahres und der Vorjahre zur Folge.  Die Signifikanz-Schwelle, die eine entsprechende Korrektur der Emissionen des Basisjahres erfordert, wird im Bericht zur Methodik festgehalten.	GHG Protocol Standard, Kapitel 5 und Appendix E (Base year recalculation methodologies for structural changes)
<b>O 9. Organisationsinterne Klimastrategie</b>	Die organisationsinterne Klimastrategie wird in einer Selbstdeklaration festgehalten und von einer unterschreibungsberechtigten Person der zu zertifizierenden Organisation unterzeichnet.	
<b>O 10. Audit</b>	Die Tätigkeit der Prüfgesellschaft umfasst die Untersuchung der Normkonformität:  Der/die Auditor/in überprüft, ob die verwendete Methode und die Treibhausgasbilanz den spezifischen Anforderungen der vorliegenden Richtlinien entspricht.  Der/die Auditor/in prüft, ob eine Selbstdeklaration vorliegt, die mit den besonderen Bestimmungen der einzelnen Labelstufen («CO <sub>2</sub> FOOTPRINT», «CO <sub>2</sub> OPTIMISED», «CO <sub>2</sub> NEUTRAL», «CLIMATE NEUTRAL») konform ist.	A 2.  O I-1. –I-3. O II-1. – II.4. O III.1. – III.2.2.
<b>O 10.1. Verifizierungsbericht</b>	Der/die Auditor/in erstellt einen Bericht, der die Einhaltung der Zertifizierungsrichtlinien bestätigt. Entdeckt der/die Auditor/in Mängel, so kann er/sie die Dokumentation zur Korrektur zurückgeben. Werden hingegen absichtliche Irreführungen oder andere Verstösse gegen die	

	Qualitätskriterien festgestellt, wird die Auszeichnung unter dem Gütezeichen abgelehnt.	
<b>O 11. Vergabe des Gütezeichens</b>	<p>Hat der/die Auditor/in keine Mängel festgestellt, so berechtigt der Auditbericht die Geschäftsleitung der Swiss Climate AG zur Vergabe des Gütezeichens der jeweiligen Labelstufe. Die Vergabe erfolgt in schriftlicher Form und berechtigt die zertifizierte Organisation zum Gebrauch des Gütezeichens, entsprechend den dafür vorgesehenen Kommunikations- und Geltungsrichtlinien.</p> <p>Wird festgestellt, dass die Organisation aus nicht begründeten Umständen die Anforderungen an das Gütezeichen im vergangenen Jahr nicht eingehalten hat, behält Swiss Climate sich vor, eine erneute Verifizierung und damit eine Verlängerung des Gütezeichens abzulehnen.</p>	A 5.
<b>O 12. Aufnahme ins Register</b>	Die zertifizierte Organisation wird in das vierteljährlich aktualisierte webbasierte Register der Swiss Climate AG aufgenommen.	A 6.

### 2.1.3 Besondere Bestimmungen zu «CERTIFIED CO<sub>2</sub> FOOTPRINT by Swiss Climate»

Die folgenden Bestimmungen bauen auf den allgemeinen Bestimmungen zum Verfahrensablauf auf und definieren die besonderen Vorgaben an die zu definierende ganzheitliche Klimastrategie zur Vergabe des Labels «CO<sub>2</sub> FOOTPRINT».

Verfahrensablauf	Prozessbeschreibung	Referenz
<b>O I-1. Klimapolitik</b>	Die Organisation verfügt über eine Klimapolitik (Leitbild). Diese kann Bestandteil einer Umweltpolitik oder eines Umwelt-Leitbildes sein.	
<b>O I-2. Massnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion</b>	Die Organisation verpflichtet sich zur Umsetzung von Massnahmen zur CO <sub>2</sub> -Reduktion – im Betrieb und entlang der Wertschöpfungskette (Lieferanten, Transporte, Entsorgung, Anlagestrategie etc.). Dabei wird organisationsrelevanten Bereichen, die zu hohen Treibhausgasemissionen führen, besondere Beachtung geschenkt.	
<b>O I-3. Kommunikation</b>	Die Organisation setzt interne und externe Kommunikationsmassnahmen um. Damit stellt sie sicher, dass die relevanten Stakeholder und Mitarbeitenden über die Klimastrategie informiert und hinsichtlich des Engagements sensibilisiert sind.	

### 2.1.4 Besondere Bestimmungen zu «CERTIFIED CO<sub>2</sub> OPTIMISED by Swiss Climate»

Die folgenden Bestimmungen bauen auf den allgemeinen Bestimmungen zum Verfahrensablauf auf und definieren die besonderen Vorgaben an die zu definierende ganzheitliche Klimastrategie zur Vergabe des Labels «CO<sub>2</sub> OPTIMISED».

Verfahrensablauf	Prozessbeschreibung	Referenz
<b>O II-1. Voraussetzungen</b>	Als Voraussetzung gelten die besonderen Bestimmungen I-1.3 («CO <sub>2</sub> FOOTPRINT»). Zusätzlich werden an den Inhalt und die Qualität der ganzheitlichen Klimastrategie zur Erlangung des Gütesiegels «CO <sub>2</sub> OPTIMISED» bestimmte Anforderungen gestellt, welche unter den Bestimmungen II-1.1 bis II-1.3. zu finden sind.	O I-1. – I-3. («CO <sub>2</sub> FOOTPRINT»)
<b>O II-2. Analyse der klimabedingten Chancen und Risiken</b>	Die Organisation führt eine Analyse ihrer Chancen und Risiken im Hinblick auf den Klimawandel durch, welche mindestens vor jeder Basis-Verifizierung (umfassendes Audit) aktualisiert werden muss (also mindestens alle 5 Jahre). Die Organisation identifiziert dabei diejenigen Klimawandel bedingten Chancen und Risiken, welche einen substanziellen Einfluss auf den Geschäftsverlauf und die Wettbewerbsposition der Organisation haben können.	
<b>O II-3. Überprüfung der Wesentlichkeit</b>	Die Organisation bestimmt qualitativ, welche Emissionsquellen für sie wesentlich sind. Eine Emissionsquelle ist wesentlich, wenn sie die Entscheidungen, Handlungen und Leistungen der Organisation oder ihrer Stakeholder erheblich beeinflusst. Es wird bestimmt, auf welche Emissionsquellen die Organisation einen bedeutenden Einfluss hat und mit angemessenen Massnahmen künftig eine Reduktion erzielen kann.	

---

**O II-4. Formulierung eines Reduktionsziels hinsichtlich Treibhausgasemissionen** Die Organisation formuliert ein Reduktionsziel hinsichtlich ihrer Treibhausgasemissionen. Es handelt sich dabei um ein Reduktionsziel, welches die gesamten Systemgrenzen (mindestens der Kerngeschäftstätigkeit) umfasst, nicht aber allfällige CO<sub>2</sub>-Kompensationen. Die Organisation muss ein absolutes oder relatives Reduktionsziel festlegen. Das Ziel umfasst ein Referenzjahr, ein Zieljahr, sowie die angestrebte Reduktion der Treibhausgasemissionen in %. Das Ziel muss langfristig, mindestens aber über einen Zeitraum von 3 Jahren angelegt werden.

Der Fortschritt der Zielerreichung wird jährlich erfasst.

---

### 2.1.5 Besondere Bestimmungen «CERTIFIED CO<sub>2</sub> NEUTRAL by Swiss Climate» bzw. «CERTIFIED CLIMATE NEUTRAL by Swiss Climate»

Die folgenden Bestimmungen bauen auf den Allgemeinen Bestimmungen zum Verfahrensablauf auf und definieren die besonderen Vorgaben an die zu definierende ganzheitliche Klimastrategie zur Vergabe des Labels «CO<sub>2</sub> NEUTRAL» bzw. «CLIMATE NEUTRAL».

Verfahrensablauf	Prozessbeschreibung	Referenz
<b>O III-1. Voraussetzungen</b>	Um das Label «CO <sub>2</sub> NEUTRAL» bzw. «CLIMATE NEUTRAL» beanspruchen zu können, muss eine Organisation die besonderen Bestimmungen II-1. («CO <sub>2</sub> OPTIMISED») erfüllen. Das Label «CO <sub>2</sub> NEUTRAL» bzw. «CLIMATE NEUTRAL» erfüllt folgende zusätzliche Qualitätskriterien.	O II-1. – II.4. («CO <sub>2</sub> OPTIMISED»)
<b>O III-2. Kompensation</b>	Zur Erlangung der Klimaneutralität sind mindestens die aus der Kerngeschäftstätigkeit (umfasst mindestens die Emissionen des Scope 1 und Scope 2) resultierenden Treibhausgasemissionen jedes Geschäftsjahres (12 Monate) mit Emissionszertifikaten zu kompensieren.  Darüber hinausgehende indirekte Treibhausgasemissionen (Scope 3), die im Treibhausgasinventar erfasst werden und betriebsnah sind, werden in der Regel unter «CO <sub>2</sub> NEUTRAL» bzw. «CLIMATE NEUTRAL» mitkompensiert. Begründete Ausnahmen müssen vom Zertifizierer Swiss Climate bewilligt werden.	
<b>O III-2.1. Qualitätskriterien der Kompensation</b>	Die Klimaschutzprojekte, aus denen die Emissionszertifikate generiert worden sind, müssen mindestens den in den allgemeinen Zertifizierungsbestimmungen festgelegten Qualitätskriterien entsprechen.	A 3.

---